

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der hohen Konzentration von Truppen auf beiden Seiten der vorübergehenden Sicherheitszone und betonend, dass die Fortdauer der Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

1. *missbilligt zutiefst*, dass Eritrea der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea nach wie vor Einschränkungen auferlegt, und verlangt, dass die Regierung Eritreas ihren Beschluss, die Hubschrauberflüge der Mission zu verbieten, und die zusätzlichen Einschränkungen der Tätigkeit der Mission ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig macht und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;
2. *fordert* beide Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und verlangt, dass beide Parteien zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren, indem sie sofort mit der Umdislozierung beginnen und diese innerhalb von dreißig Tagen abschließen, um eine Verschärfung der Situation zu verhindern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfüllung der Forderungen in den Ziffern 1 und 2 durch die Parteien zu überwachen und dem Sicherheitsrat vierzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten;
4. *bekundet seine Entschlossenheit*, weitere geeignete Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, falls eine oder beide Parteien den Forderungen in den Ziffern 1 und 2 nicht nachkommen;
5. *verlangt*, dass Äthiopien die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea²⁶³ uneingeschränkt und ohne weitere Verzögerung akzeptiert und sofort konkrete Schritte unternimmt, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, den Grenzverlauf vollständig und rasch zu markieren, und bekundet seine Entschlossenheit, das Verhalten beider Parteien in Bezug auf die Markierung des Grenzverlaufs genau zu überwachen und mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben;
6. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission und ruft sie in Anbetracht des Risikos einer weiteren Verschlimmerung der Lage auf, ihre Präsenz und ihre Beiträge zu den Aktivitäten der Mission ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen, beharrlich aufrechtzuerhalten;
7. *fordert* beide Parteien *auf*, ohne Vorbedingungen darauf hinzuarbeiten, den derzeitigen Stillstand mittels diplomatischer Anstrengungen zu durchbrechen;
8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5308. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5317. Sitzung am 7. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁰.

„Der Sicherheitsrat verurteilt den Beschluss der Regierung Eritreas, einige Mitglieder der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea aufzufordern, innerhalb von 10 Tagen ab dem 6. Dezember 2005 das Land zu verlassen, was im Widerspruch zu der Verpflichtung der Regierung Eritreas steht, den ausschließlich internationalen Charakter des Friedenssicherungseinsatzes zu achten. In dieser Hinsicht verlangt der Rat unmissverständlich, dass Eritrea seinen Beschluss sofort und ohne Vorbedingungen rückgängig macht.“

²⁷⁰ S/PRST/2005/59.

Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1640 (2005) verlangte, dass die Regierung Eritreas alle Einschränkungen der Tätigkeit der Mission rückgängig macht.

Der Rat wird Konsultationen darüber abhalten, wie auf diese völlig unannehbare Maßnahme Eritreas zu reagieren ist.“

Auf seiner 5326. Sitzung am 14. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷¹:

„Der Sicherheitsrat hat im Benehmen mit dem Generalsekretär vereinbart, Militär- und Zivilpersonal der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea vorübergehend von Eritrea nach Äthiopien zu verlegen. Der Rat beabsichtigt, während des Zeitraums, in dem er die künftigen Pläne für die Mission überprüft, eine Militärpräsenz der Mission in Eritrea aufrechtzuerhalten.“

Der Rat hat diesen Beschluss ausschließlich im Interesse der Sicherheit des Personals der Mission gebilligt. Die mangelnde Zusammenarbeit der eritreischen Behörden mit der Mission hat zu Bedingungen am Boden geführt, die die Mission daran hindern, ihr Mandat zufriedenstellend zu erfüllen.

Der Rat verurteilt entschieden die unannehbaren Maßnahmen und Einschränkungen, die Eritrea der Mission auferlegt hat und die die tatsächliche operative Kapazität der Mission einschneidend verringert haben und, falls sie aufrechterhalten werden, Auswirkungen auf die Zukunft der Mission haben werden. Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1640 (2005) von Eritrea verlangt hat, diese Einschränkungen rückgängig zu machen und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

In dieser Hinsicht beabsichtigt der Rat, mit dem Sekretariat rasch alle Optionen hinsichtlich der Dislozierung und der Funktionen der Mission im Kontext ihres ursprünglichen Zwecks, ihrer Fähigkeit zu wirksamem Handeln und der verschiedenen verfügbaren militärischen Optionen zu überprüfen.

Die Auffassung des Rates zu der grundlegenden Frage der Umsetzung der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung des Grenzverlaufs²⁶³ bleibt unverändert, und der Rat betont, dass bei der Umsetzung dieser Entscheidung dringend Fortschritte erzielt werden müssen.“

Auf seiner 5380. Sitzung am 24. Februar 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷²:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Abhaltung des Treffens der Zeugen des Abkommens von Algier²⁷³ am 22. Februar 2006 in New York und ihre Bemühungen, den derzeitigen Stillstand zwischen Äthiopien und Eritrea zu überwinden, um Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für dauerhaften Frieden in der Region zu legen.“

Der Rat fordert beide Parteien auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat betont, dass beide Parteien die Hauptverantwortung für die volle, bedingungslose und rasche Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² tragen.

²⁷¹ S/PRST/2005/62.

²⁷² S/PRST/2006/10.

²⁷³ Das von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichnete umfassende Friedensabkommen (S/2000/1183, Anlage).